Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 90. Danzig, den 9. November. 1892.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Die Königl. Regierungs-Hauptkasse ist angewiesen worden,

1. der Gemeinde Emaus	. . .	2 ℳ	40 ₰
2. " " Löblau	. . .	8 "	10 "
3. " " Oliva	. . .	6 "	30 "
4. " " Praust	. . .	4 "	80 "

für Anfuhr der Gensdarmerie-Fourage pro II. Quartal 1892/93 zu zahlen.

Danzig, den 4. November 1892.

Der Landrath.

---

2. Da die seitens der Gemeinden der Intendantur eingereichten Liquidationen über Kosten, welche durch Vollstreckung von Haftstrafen gegen Personen des Beurlaubtenstandes erwachsen sind, in den meisten Fällen nicht den bestehenden Vorschriften entsprochen haben und in Folge der hierdurch nothwendig gewordenen Rückfragen die Anweisung der geforderten Beträge vielfach verzögert worden ist, so ersuche ich die Ortsvorstände und Bezirksämter, die vorbezeichneten Liquidationen, die vierteljährlich in zweifacher Ausfertigung der Intendantur einzureichen sind, stets nach untenstehendem Formular abzufassen.

Danzig, den 30. Oktober 1892.

Der Landrath.

Liquidation

der Gemeinde . . . .

über die durch die Vollstreckung von Haftstrafen der Personen des Beurlaubtenstandes erwachsenen Kosten für das . . . Vierteljahr 18 . .

1	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nummer.	Namen und Charge der bestraften Militairpersonen.	Wohnort.	Bezeichnung des Truppentheils, welcher die Strafe festgestellt hat, nebst Anlage.	Grund, Datum und Höhe der Straffestsetzung.	Höhe der vollstreckten Strafe.

7		8.	9												10		11	12
Zeitpunkt der Strafvollstreckung.		Bezeichnung der Behörde, welche die Strafe vollstreckt hat, und welcher die entstandenen Kosten gebühren	Betrag der												Gesammtbetrag der liquidirten Kosten		Nummer der Beläge.	Bemerkungen.
			Verpflegungskosten		Sitzkosten		Heizungskosten		Kosten für Lagerstroh		Ein- und Auslaßgebühr		Reinigung der Arrestzelle					
von	bis		Mk	₰	Mk	₰	Mk	₰	Mk	₰	Mk	₰	Mk	₰	Mk	₰		
																		(Angabe, ob die Verbüßung der Strafe in einem staatlichen Gefängnisse erfolgte oder nicht.)

Anmerkung.

1. Sofern Geldstrafen verhängt worden sind, bleibt die Liquidation noch dahin zu bescheinigen, daß die festgesetzte Geldstrafe von dem N. N. nicht beizutreiben war.
2. Erfolgt die Strafverbüßung in einem **staatlichen** Gefängniß, so sind ohne Rücksicht auf die thatsächlich entstandenen Kosten nur diejenigen Haftkostenbeträge zum Ansatz zu bringen, welche an die staatlichen Gefängniß-Verwaltungen auf Grund der allgemeinen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 30. Juli 56 (Just.-Ministerial-Blatt S. 182) oder der im Einzelfalle bestehenden vertragsmäßigen Verabredungen zu vergüten sind.

Die Richtigkeit vorstehender Liquidation wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß die oben bezeichneten Strafen wirklich vollstreckt worden und die in Ansatz gebrachten Kosten ortsüblich sind.

. . . ., den ten 18

(L. S.) . . . .

---

3. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich meine Kreisblatt-Verfügung vom 17. Oktober d. J., wegen Feststellung, ob die das Hufbeschlaggewerbe betreibenden Personen das Befähigungszeugniß dazu besitzen, oder sonst dazu befugt sind, nunmehr binnen längstens 8 Tagen zu erledigen.

Danzig, den 7. November 1892.

Der Landrath.

Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

4. Anläßlich der Choleragefahr wird der auf den 11. d. Mts. angesetzte Martini-Jahrmarkt in Dirschau hierdurch aufgehoben.

Danzig, den 2. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.
v. Holwede.

Bekanntmachung.

5. Der Magistrat der Stadt Danzig hat behufs Kanalisirung der Vorstadt Langfuhr durch die große Allee und die Danzig—Lauenburger Chaussee bis zum Nummerstein 6,4 ein Kanal-Hauptrohr verlegt und der Militair-Verwaltung hinsichtlich der im Gutsbezirk Hochstrieß belegenen Train-Kaserne und des Train-Depots, behufs Abführung der Abwässer und der atmosphärischen Niederschläge, den Anschluß der gedachten militairfiskalischen Baulichkeiten an dieses Kanalrohr gestattet.

Um die Aufnahmefähigkeit des Kanals auch auf außergewöhnlich starke Regenfälle auszudehnen, wird beabsichtigt, an dem Haupt-Kanalrohr nördlich des Strießbaches einen sogenannten Nothauslaß herzustellen, welcher den Zweck haben soll, die bei Wolkenbrüchen in dem Kanalrohr sich ansammelnden Regenwassermassen in den Strießbach abzuführen.

Es soll dadurch verhütet werden, daß die in solchen Ausnahmefällen dem Kanalrohr in wenigen Minuten zufließenden, ungeheuren Wassermassen in demselben sich anstauen und durch weiteren Rückstau Ueberschwemmungen der am tiefsten gelegenen Train-Kaserne und des Train-Depots verursachen.

Der Regenauslaß soll nur in Nothfällen, d. h. bei außerordentlich starken Gewitterregen oder Wolkenbrüchen und jedesmal nur auf kurze Zeit bis zum Wiedernachlassen des Regens in Funktion treten; derselbe erhält eine selbstthätige Klappe, welche sich, sobald das Kanalrohr mit Regenwasser vollständig angefüllt ist, infolge des starken Wasserdrucks, öffnet.

Um sich Sicherheit darüber zu verschaffen, ob und welche privatrechtlichen Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche in Betreff dieser Anlage gegen ihn geltend gemacht werden könnten, hat der Magistrat das Aufgebotsverfahren, gemäß § 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1846 betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren bei uns beantragt.

Wir bringen dieses Unternehmen hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen 3 Monaten vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes, in welchem diese Bekanntmachung abgedruckt ist, angerechnet, bei uns anzubringen.

Diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht melden, gehen in Betreff der Ableitung des Wassers, sowohl ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruches auf Entschädigung verlustig.

Die Zeichnung des Regenauslasses, sowie der Lage- und Höhenplan des Strießbaches in Langfuhr und Kl. Hammer, liegen in unserem Geschäftsbureau zur Einsicht aus.

Danzig, den 19. Oktober 1892.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Danziger Höhe.

Maurach.

---

6. Die in den nachstehend benannten Ortschaften auf Grund des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1892 an die Familien der zu den Friedensübungen eingezogenen Mannschaften vorschußweise gezahlten Unterstützungen für das Etatsjahr 1892/93 sind nunmehr zur Zahlung auf die Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst angewiesen worden und zwar:

1.	für Bissau	6 ℳ	30 ₰
2.	„ Borgfeld Gemeinde	11 „	76 „
3.	„ Brentau	35 „	28 „
4.	„ Brösen	9 „	80 „
5.	„ Conradshammer	9 „	80 „
6.	„ Emaus	68 „	60 „
7.	„ Ellernitz	11 „	20 „
8.	„ Goschin	11 „	76 „
9.	„ Kladau	11 „	76 „
10.	„ Kl. Kelpin	17 „	64 „
11.	„ Langenau	35 „	28 „
12.	„ Löblau	21 „	56 „
13.	„ Meisterswalde	31 „	36 „
14.	„ Ohra	336 „	98 „
15.	„ Oliva	105 „	84 „
16.	„ Ottomin	12 „	18 „
17.	für Pietzkendorf	19 ℳ	60 ₰
18.	„ Rosenberg	28 „	28 „
19.	„ Kl. Saalau	7 „	84 „
20.	„ Saskoschin	20 „	02 „
21.	„ Saspe	10 „	08 „
22.	„ Schellmühl	25 „	92 „
23.	„ Schönwarling	9 „	80 „
24.	„ Schwintsch	19 „	60 „
25.	„ Smengorschin	7 „	84 „
26.	„ Gr. Suckschin	17 „	92 „
27.	„ Kl. Suckschin	6 „	30 „
28.	„ Gr. Trampken Gemeinde	11 „	76 „
29.	„ Kl. Trampken	23 „	52 „
30.	„ Wartsch Gemeinde	21 „	— „
31.	„ Wonneberg	60 „	76 „

Die betreffenden Ortsvorstände werden hiermit aufgefordert, die bezüglichen Beträge bei der genannten Kasse gegen Quittung abzuheben.

Danzig, den 4. November 1892.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

---

7. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 30. Oktober d. J. und unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Herrn Landraths vom 7. November vorigen Jahres (Kreisblatt für 1891 Seite 513 ff.) erinnere ich die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, nach Aufstellung der Personenverzeichnisse unverzüglich mit der Herstellung der **Einkommensteuerlisten** vorzugehen, dieselbe ist nach einem gegen das Vorjahr etwas abgeänderten Formular aufzustellen. Die Formulare sind in der Wedelschen Hofbuchdruckerei, Jopengasse 8, zu beziehen. Im übrigen wird bezüglich der Herstellung der Einkommensteuerlisten auf die erwähnte vorjährige Bekanntmachung des Herrn Landraths verwiesen. Auf sorgfältige Ausfüllung der Spalte 17 a namentlich bezüglich genauer Bezeichnung des Standes, Namens und der Wohnung des Gläubigers, ist besonders Gewicht zu legen.

Die auf den Gemeinde- und Gutsvorsteher persönlich bezüglichen Eintragungen in die Einkommensteuerliste darf dieser gesetzlich nicht selbst bewirken, sondern er hat zu diesem Zwecke die Einkommensteuerliste nebst dem Personenverzeichniß, und seiner Hausliste der von der Königlichen Regierung hierfür bestimmten Person zuzustellen, welche die betreffende Eintragung vorzunehmen hat. Wer diese von der Königlichen Regierung **ein für alle Male** bestimmten Personen sind, ist gleichfalls in der erwähnten vorjährigen Bekanntmachung gesagt.

Auf Grund der Einkommensteuerliste hat der Ortsvorsteher die **Einkommensteuerolle** der Ortschaft nach Formular V (vergl. vorjährige Bekanntmachung) aufzustellen.

Wo eine Veranlagung der Personen mit einem Einkommen **von nicht mehr als 900 Mk** behufs der Heranziehung zu kommunalen Abgaben erfolgen muß, ist für diese Personen auf Grund des **Personenverzeichnisses** noch eine besondere **Gemeindesteuerliste** nach einem von dem vorjährigen unerheblich abweichenden Muster — zu haben bei der Wedelschen Hofbuchdruckerei hierselbst, Jopengasse 8 — aufzustellen.

Ich ersuche ferner sämmtliche Gemeinde- und Gutsvorsteher unter Hinweis auf Artikel 38 No. 9 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 5. August 1891,

ein Verzeichniß derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach ihrem Ermessen zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung eine Steuererklärung zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen von weniger als 3000 Mk veranlagt waren, unter Begründung des Vorschlages in der in der vorjährigen Bekanntmachung des Herrn Landraths vom 14. November 1891 (Kreisblatt für 1891 Seite 525) angeordneten Weise, oder Fehlanzeige bis **spätestens den 20. November** d. J. bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung mir einzureichen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden endlich beauftragt, gemäß Artikel 41 der Ausführungsanweisung sämmtliche Unterlagen zur Einkommensteuer-Einschätzung für das Rechnungsjahr 1893/94 — die Hauslisten, das Personenverzeichniß, die Einkommensteuerliste, die Einkommensteuerrolle, die zugegangenen Benachrichtigungen über Erbschaften und ausstehende Kapitalien der Steuerpflichtigen, sowie die Mittheilungen über den auswärtigen Grundbesitz und

Gewerbebetrieb derselben und die gefertigte Gemeindesteuerliste — dem Vorsitzenden der Veranlagungs- schätzungs-Kommission des Bezirks, zu welchem die Ortschaft gehört, bis spätestens den 22. d. M. zu übersenden.

Danzig, den 5. November 1892.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des Kreises Danziger Höhe.

v. Kries.

---

8. Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter den Arbeiter Johann Wrosch aus Schillingsfelde unter dem 22. Oktober d. J. erlassene, in Nr. 88 dieses Blattes aufgenommene Steckbrief ist erledigt. Aktenzeichen: III. L [1] 167/92.

Danzig, den 3. November 1892.

Der Erste Staatsanwalt.

---

9. Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter der Arbeiterfrau Marie Sonntag, geborne Gradetzki aus Hölle unter dem 10. April 1891 erlassene, in Nr. 31 dieses Blattes aufgenommene Steckbrief ist erledigt. Aktenzeichen: IX. D. 342/90.

Danzig, den 4. November 1892.

Königliches Amtsgericht 13.

---

10. Für den Amtsbezirk Trampken ist der Gastwirth R. Speisiger zu Gr. Suckschin und der Tischlermeister A. Kielas zu Lamenstein als Fleischbeschauer angestellt worden, was hiermit gemäß § 13 der Polizeiverordnung vom 10. September d. J. veröffentlicht wird.

Gr. Trampken, den 3. November 1892.

Der Amtsvorsteher.

---

11. Bekanntmachung.

Als Fleischbeschauer für den Amtsbezirk Ohra sind angestellt:

der Eigenthümer Richard König,
der Barbier M. A. Strebitzki.

Ohra, den 3. November 1892.

Der Amtsvorsteher.

12. Der Amtsdiener Jakob Zelz von hier ist als amtlicher Fleischbeschauer für den Amtsbezirk Meistersmalde von mir widerruflich bestellt und verpflichtet worden.

Czerniau, den 2. November 1892.

Der Amtsvorsteher.
E. Hirschfeld.

---

13. Auf Grund der Verfügung des Herrn Landraths des Kreises Danziger Höhe vom 28. Oktober d. Js. wird hierdurch bekannt gemacht, daß für den Amtsbezirk Wonneberg nachstehend benannte Personen als Fleischbeschauer bestellt sind:

1. Eigenthümer L. Zyburra,
2. Gärtner Lange jr.

Amt Wonneberg z. Dreilinden, den 4. November 1892.

Der Amtsvorsteher.
W. Keiler.

Nichtamtlicher Theil.

Redakteur: J. A. Blottner in Danzig.
Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8.